

MF-Nr.:

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, d.h. in die neue Kasse *einzubringen* (Art.3 Abs.1 und Art.4 Abs.2^{bis} FZG). Seit 1. Januar 2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen, d.h. unabhängig vom Stellenwechsel, auf freiwillige Einkaufsleistungen *anzurechnen*. Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art.60a BVV2). Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art.60b BVV2). Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt, darf ein Einkauf erst nach vollständiger Rückzahlung bzw. Wegfall der Rückzahlungspflicht erfolgen.

Überweisungsadresse der PKG Pensionskasse:

Allfällige noch ausstehende Überweisungen von Freizügigkeitsguthaben wollen Sie bitte auf das folgende Konto der PKG Pensionskasse veranlassen: CH88 0024 8248 7062 5696 0 bei UBS AG, 8098 Zürich.

In diesem Zusammenhang beantworte ich die nachstehenden Fragen wie folgt:

1. Sind die Austrittsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen vormaliger Arbeitgeber in die PKG Pensionskasse eingebracht worden? Ja Nein

Wenn "Nein", weshalb?

.....
.....

Existieren Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule?

- Ja Nein

Wenn „Ja“: Folgende Freizügigkeitskonti oder –policen im Rahmen der 2. Säule bestehen:

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.	Name/Adresse Bank/Versicherung

MF-Nr.:

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Wurde ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt und bis heute nicht vollständig zurückbezahlt?

Ja Nein

2. zusätzlich für ehemals Selbständigerwerbende

Bestehen Vorsorgekonti oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a?

Ja Nein

Wenn „Ja“: Folgende 3a-Konten/-Policen bestehen:

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.	Name/Adresse Bank/Versicherung

3. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen?

Ja Nein

Wenn „Ja“:

Datum des Zuzugs:

(Sofern Sie bereits früher bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren, bitte Versicherungsausweise und/oder Austrittsabrechnungen bei legen).

4. zusätzlich für über 55-Jährige

Beziehen Sie zurzeit Altersleistungen oder haben Sie bereits Altersleistungen aus einem anderen Vorsorgeverhältnis bezogen?

Ja Nein

Name / Vorname:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

MF-Nr.:

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung und Kapitalbezug

Gemäss Art. 11.4 des Vorsorgereglements der PKG Pensionskasse haben die aktiven Versicherten die Möglichkeit, fehlende Beitragsjahre nachzufinanzieren.

Gemäss Art. 79b BVG ist u. a. folgende Einschränkung zu beachten:

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Unbestritten ist diese gesetzliche Regelung in Bezug auf den in den letzten drei Jahren eingekauften Teil des Altersguthabens. Dieser darf nicht in Kapital- sondern nur in Rentenform ausbezahlt werden.

In einer wegweisenden Entscheidung hat das Bundesgericht entschieden, dass die Einschränkung aus steuerrechtlicher Sicht auch für Kapitalteile gilt, die bereits vor dem Einkauf bestanden haben: Wer Einkäufe in die Pensionskasse vornimmt und innerhalb dreier Jahre für den verbleibenden Teil einen Kapitalbezug wünscht (Pensionierung, Barauszahlung, WEF-Vorbezug etc.), muss sich die Steuerabzüge der letzten drei Jahre nachträglich wieder aufrechnen lassen.

Im Interesse der Eigenverantwortung wird die PKG Pensionskasse inskünftig Begehren um Teilkapitalauszahlungen, welche innert der Dreijahresfrist erfolgen, mit dem Hinweis auf die steuerlichen Folgen nachkommen.

Wir empfehlen Ihnen, sich vorgängig bei der zuständigen Steuerbehörde zu erkundigen, ob ein Einkauf als abzugsfähig anerkannt wird. Möglicherweise erfolgt eine Anerkennung lediglich unter Auflagen.

Ich bestätige, den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis genommen zu haben:

Name / Vorname:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift